

Jahres-Pressekonferenz 2013

Statement Dr. Lars Mortsiefer



- Es gilt das gesprochene Wort -

Ergebnis-Management

Die NADA hat im Jahr 2012 97 mögliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt. Davon entfielen auf:

- o Artikel 2.1 des NADA-Codes (positives Analyseergebnis)
 - 64 Fälle
 - 56 Wettkampf/8 Training
 - 22 bereits sanktioniert
 - 8 Verfahren noch nicht abgeschlossen
 - 9 Verfahren wg. fehlender Zuständigkeit abgegeben an IF oder WADA
 - 25 Verfahren eingestellt – retroaktive TUE oder med. Attest (21), erlaubte inhalative Anwendung von Asthmasprays (4)
- o Artikel 2.2 (Gebrauch oder versuchter Gebrauch einer Verbotenen Substanz oder Methode)
 - 22 Fälle
 - 14 Training/8 Sonstige
 - 8 Verfahren noch nicht abgeschlossen
 - 5 retroaktive TUE, 9 Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts auf einen Dopingverstoß (gem. Art. 12.1.1) eingestellt
- o Artikel 2.3 (Weigerung oder Unterlassen einer Probe)
 - 8 Fälle
 - 5 Training/3 Wettkampf
 - 1 Verfahren (Athlet entlastet)
 - 7 kein Dopingverstoß festgestellt
- o Artikel 2.4 (Verfügbarkeit der Athleten für Trainingskontrollen)
 - 3 Verfahren
 - 2 bereits sanktioniert (Sperrern)
 - 1 Verfahren noch nicht abgeschlossen
- o Darüber hinaus 725 schriftliche Anhörungsverfahren wg. möglicher Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen =>
- o 409 Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse verhängt

Laut NADA-Code sind wir verpflichtet, Verstöße, die einen hinreichenden Verdacht auf einen Verstoß gegen das Arzneimittel- oder Betäubungsmittelgesetz oder das Strafgesetzbuch begründen, bei der zuständigen Staatsanwaltschaft oder dem BKA anzuzeigen. 2012 haben wir in 17 Fällen Strafanzeige gestellt, aufgrund von Hinweisen auf einen möglichen strafrechtlich relevanten Verstoß. Sechs Anzeigen wurden mangels hinreichenden Tatver-

dachts eingestellt, die anderen Fälle sind noch offen. In einem Fall haben wir eine Dienstaufsichtsbeschwerde eingereicht. Über die Strafanzeigen hinaus hat die NADA zahlreiche Ermittlungsergebnisse der Task Force sowie anonyme Hinweise an staatliche Ermittlungsbehörden weitergegeben.

Zusammenarbeit mit staatlichen Ermittlungsbehörden

Die NADA hat die Zusammenarbeit intensiviert. 2012 gab es viele bilaterale Gespräche, vor allem mit Staatsanwaltschaften, unter anderem den beiden Schwerpunktstaatsanwaltschaften in München und Freiburg, die im ersten Halbjahr 2013 dann auch schon Ergebnisse zeigten. Im April 2013 fand ein Treffen mit Vertretern der beiden Schwerpunktstaatsanwaltschaften aus München und Freiburg, des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (StMJV), des Bundeskriminalamtes (BKA), des Zollkriminalamtes (ZKA), des Zollfahndungsamtes (ZFA), des Bildungs- und Wissenschaftszentrums des Zolls (BWZ) sowie der beiden WADA-akkreditierten Labore aus Köln und Kreischa bei uns in Bonn statt. Außerdem haben wir 2012 und 2013 viel Informationsarbeit geleistet, z.B. durch Vorträge bei beteiligten Institutionen und interessierten Juristen. Trotzdem steckt hier noch eine Menge Entwicklungspotenzial – wir haben oft große Mühe, an die entsprechenden Akten zu kommen, von der Zeitverzögerung gar nicht zu reden. Aber wir sind in sehr guten Gesprächen und davon überzeugt, dass das für die NADA in Zukunft besser geregelt werden kann. Vor allem trägt es bereits Früchte, dass wir die Abläufe standardisiert haben – das ist eine Vereinfachung der ganzen Prozedur, dadurch wird der Fluss der Information in beide Richtungen erleichtert.

Anti-Doping-Gesetz

Wir wollen an dieser Stelle auch ein paar Sätze zur aktuellen Diskussion um das Anti-Doping-Gesetz sagen. Die NADA ist ausdrücklich dafür, die Dopingbekämpfung strafrechtlich zu stärken. Gleichzeitig finden wir es aber auch wichtig, die Sportgerichtsbarkeit zu festigen. Es darf kein „Entweder-Oder“ geben – es muss ein effektives Nebeneinander von sport- und strafrechtlicher Dopingverfolgung geben. Wir finden es wichtig, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Anpassung des Strafrechts genau geprüft werden. Die NADA begrüßt vor allem jede Änderung, die einen noch intensiveren Austausch von Informationen zwischen den staatlichen Ermittlungsbehörden und der NADA in beide Richtungen fördert und die Kompetenzen der NADA stärkt.

WADA-Code-Revision

Die NADA hat ihre Vorschläge, gemeinsam mit den Stakeholdern (BMI, Athletenkommission im DOSB, DOSB, nationale Sportfachverbände, die Labore in Köln und Kreischa sowie der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit), vor allem zu den Bereichen Minderjährigenschutz, Verhältnismäßigkeit von Sanktionsvorschriften, Vereinheitlichung des Doping-Kontroll-Systems sowie Stärkung der Prävention und des Datenschutzes in die WADA-Code Revision eingebracht.

Mit einigen Vorschlägen waren wir erfolgreich:

- Der Minderjährigenschutz war bisher nicht explizit im WADA-Code aufgenommen. Die NADA fordert, die Rechte von Minderjährigen im WADA-Code besonders zu schützen, und das wird auch aufgenommen. In Deutschland haben wir dafür bereits Richtlinien entwickelt, nach denen wir auch arbeiten. Unter anderem entfällt bei uns die Sichtkontrolle, wenn ein Athlet noch nicht 16 Jahre alt ist. In diesem Zusammenhang haben wir es auch geschafft, dass mehr präventive Vorschriften im Code aufgenommen werden und der Datenschutz stärker berücksichtigt wird. Datenschutz ist aus europäischer Sicht ein ganz wichtiger Punkt.

Was wir noch nicht erreicht haben:

- Wir sind der Meinung, dass Sanktionen und Sperren dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechen müssen. Eine Regelsperre von vier Jahren entspricht unserer Meinung nach nicht der Verhältnismäßigkeit. Damit das richtig verstanden wird: Wir sind nicht gegen Vier-Jahres-Sperren bei schweren Vergehen. Wenn also z.B. systematisch über Jahre gedopt wird, sind wir sehr wohl für eine Vier-Jahres-Sperre. Aber es ist schon nach dem derzeitigen Code möglich, in besonders schweren Fällen auch bei Erstverstoß eine Vier-Jahres-Sperre zu verhängen. Aber es können nicht alle Verstöße gleich eingestuft werden, wir legen deshalb Wert auf die Einzelfallentscheidung. Und wollen, dass diese besonderen Fälle im Regelwerk konkreter formuliert werden. Wir wollen auch einen Verhaltenscodex, der explizite Fälle für Schiedsgerichte klarer darstellt.
- Die NADA ist außerdem nicht damit einverstanden, dass künftig drei „Strikes“, also Meldepflichtverstöße, laut der letzten Änderungen nicht mehr auf 18 Monate sondern nun auf 12 Monate bewertet werden. Wir finden, dass dies nur einen Vorteil für Doper darstellt. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass mit diesen „Strikes“ gespielt wird, dass man also eher mal abtaucht und einen „Strike“ riskiert als eine positive Probe. Wir finden es deshalb wenig zielführend, wenn die Strikes schon nach einem Jahr wieder gelöscht werden.

Datenschutz

Wir möchten Sie gerne auf den Ombudsmann für Datenschutz, Prof. Dr. Roland Baar, hinweisen. Er ist seit dem 1. November 2012 die unabhängige Ansprechperson für Athleten sowohl zu datenschutzrechtlichen Themen als auch für allgemeine Fragen zu den Vorgaben von WADA und NADA. Ein von der NADA unabhängiger Ombudsmann war von Athleten-Vertretern und Datenschutz-Aufsichtsbehörden der Länder auch gefordert worden. Wir sind in engem Kontakt mit Prof. Baar – es wird in Kürze den ersten Bericht von ihm geben.

Aktuelle Fälle

Erfurt

- Für die Zeit nach dem 1.1.2011 gibt es ein grundsätzliches Urteil des DIS: Ab diesem Zeitpunkt ist die Methode verboten, die Rechtslage ist somit klar. Wir wollen aber auch die Rechtslage für den Zeitraum vor 2011 geklärt haben und haben deshalb einen Fall vor das Nationale Sportschiedsgericht (DIS) gebracht. Das DIS hat zunächst grundsätzlich entschieden, dass diese Methode vor 2011 keinen Verstoß darstellt. Wir wollen das aber von höchster Instanz geklärt wissen und sind deshalb nach dem DIS-Urteil vor den CAS ge-

gangen. Das Verfahren ist nach wie vor anhängig. Die Entscheidungsfrist ist auf Mitte Juli verlängert worden.

Patrik Sinkewitz

- Das Verfahren läuft noch, eine Anhörung findet voraussichtlich noch im Juli statt. Das DIS hat den Sportler freigesprochen, weil die analytisch-wissenschaftlichen Grenzwerte der WADA für den Nachweis von hGH (Wachstumshormon) nach Ansicht des Schiedsgerichts nicht ausreichend valide seien.
Mit dieser Entscheidung war die NADA nicht einverstanden. Sie hat den Fall deshalb vor den CAS gebracht. Wir sehen nun die WADA in der Pflicht, uns weitere Informationen zur Festlegung des Grenzwerts beim Wachstumshormon zu liefern.
- Einen ähnlichen Fall stellt das Verfahren gegen den estnischen Skilangläufer Andrus Veerpalu dar, das mit einer ähnlichen Begründung zum Freispruch führte. Dieses Urteil haben wir natürlich eingehend geprüft.

Stefan Schumacher

- Wir beobachten den Prozess sehr genau. Grundlage für den Prozess war eine Anzeige der NADA. Generell nehmen wir mit jedem Athleten Kontakt auf, der Doping gesteht, um in persönlichen Gesprächen noch mehr zu erfahren, auch über Dinge, die die NADA wieder in ihre Arbeit einfließen lassen kann. Mit Stefan Schumacher haben wir bereits ein ausführliches Gespräch nach dem Prozess vereinbart, von dem wir uns auch weitere Erkenntnisse bezüglich der Athleten-Betreuer erhoffen.

Jan Ullrich

- Auch im Fall Jan Ullrich sind wir natürlich an einem ausführlichen Gespräch interessiert, um noch mehr über Hintergründe zu erfahren. Wir haben bereits Kontakt mit seinem Management aufgenommen und hoffen auf ein Gespräch in wenigen Wochen.

4. Juli 2013